

GASTKOMMENTAR

Geschlecht: keine Angabe

Auf vielen Formularen muss man das Geschlecht angeben. Wird das Geschlecht erfasst, so dient dies oft nur statistischen und – damit verbunden – häufig kommerziellen Zwecken oder der Wahl der Anrede; für ein solch sensibles Persönlichkeitsmerkmal äusserst dünnes Eis.

Alecs Recher
25.10.2017, 05:16 Uhr

Um einen Newsletter zu abonnieren, ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr zu kaufen, ein Hotelzimmer zu reservieren oder die Steuererklärung auszufüllen, muss man meist zwingend das Geschlecht angeben. Viele merken wohl kaum noch, dass sie bei diesen Vorgängen jeweils «Frau» oder «Herr» ankreuzen. Braucht es diese Angabe aber wirklich? Und was gebe ich an, wenn weder «Frau» noch «Herr» passt?

GASTKOMMENTAR

Das Recht, alleine gelassen zu werden, ist in Gefahr

Bruno Baeriswyl



Die Bearbeitung persönlicher Daten muss – vereinfacht gesagt – einem erkennbaren Zweck sowie einem legitimen Interesse dienen und verhältnismässig sein. Die Erfassung bedarf des Einverständnisses der betroffenen Person. Die Daten sind korrekt zu erfassen; unrichtige Daten sind zu berichtigen oder zu löschen. Hand aufs Herz: Glauben Sie, dass Menschen je nach Geschlecht unterschiedlich in einem Hotelzimmer schlafen, unterschiedlich einen Artikel lesen oder unterschiedlich Bahn fahren? Dass für diese jeweiligen Zwecke das Geschlecht bekannt sein muss? Wird das Geschlecht erfasst, so dient dies oft nur statistischen und – damit verbunden – häufig kommerziellen Zwecken oder der Wahl der Anrede; für ein solch sensibles Persönlichkeitsmerkmal äusserst dünnes Eis. Umgekehrt kann die Erfassung des Geschlechts durchaus zweckdienlich oder gar notwendig sein, beispielsweise in der Gesundheitsversorgung oder in Bezug auf die AHV. Die Frage nach «dem Geschlecht» ist aber auch da zu indifferent gestellt. Denn: Geschlecht ist nicht gleich Geschlecht.

Das Geschlecht eines Menschen manifestiert sich als körperliches Geschlecht, als inneres Bewusstsein der eigenen Geschlechtsidentität, als sozialer Ausdruck und als Zivilstandsregistereintrag. Diese verschiedenen Aspekte können, müssen aber nicht übereinstimmen. Soll beispielsweise eine höfliche Anrede verwendet werden, so ist es zielführender, explizit nach der gewünschten Anrede zu fragen. Wer hingegen Angaben zu (nicht) vorhandenen Organen oder den Genomen braucht, erhält nur durch die spezifische Frage danach eine zweckdienliche Antwort.

Der Erste, der unser Geschlecht erfragt und registriert, ist der Staat. Entscheidungsgrundlage hierfür bildet allein das sichtbare Genital; zur Auswahl stehe nur «F» oder «M», auch für intergeschlechtliche Menschen. Von diesem Eintrag leiten in der Folge auch Private ihre Geschlechterfassung ab. Neuste Erhebungen aus dem Ausland zeigen, dass sich dieser Ersteintrag bei etwa zwei bis drei Prozent der Menschen im Laufe ihres Lebens als unzutreffend erweist: Ihre Geschlechtsidentität stimmt nicht oder nur teilweise damit überein. Bereits im Jahr 1931 erlaubte die Nidwaldner Regierung daher einer Transfrau, den Geschlechtseintrag zu ändern. Eine Pionierleistung im damaligen Europa.

Die heutige Forschung zur Prävalenz von Transmenschen zeigt aber auch, dass mindestens ein Drittel und wohl eher die Hälfte von ihnen keine (ausschliesslich) männliche beziehungsweise weibliche Geschlechtsidentität hat. In der Schweiz entspricht dies einer Gruppe, die etwa so gross ist wie diejenige der Beschäftigten in der Landwirtschaft. Diese Realität anerkennend, führten beispielsweise Australien, Kanada und Indien ein drittes amtliches Geschlecht ein. Der auf freiwilligen Antrag hin erfolg Eintrag «X» stellt aus Sicht des Staates eine korrektere Datenerfassung, aus Sicht der Privatperson eine staatliche Anerkennung der Identität und damit der eigenen Existenz dar.

Kanada führt ein drittes Geschlecht ein

Jörg Michel, Edmonton



Im Lichte der eingangs dargestellten datenschutzrechtlichen Grundsätze täten der Schweizer Staat und Private gut daran, sich vor der Erfassung des Geschlechts zu fragen, ob die Erhebung dieser Daten notwendig ist, welcher Aspekt von Geschlecht gegebenenfalls erfasst werden muss, ob korrekte Antworten ausserhalb von «F» und «M» zu ermöglichen sind und wie man unzutreffende Geschlechtseinträge unbürokratisch berichtigen beziehungsweise ändern kann.

Alecs Recher ist Heil- und Sozialpädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte und Leiter der Rechtsberatung des Transgender Network Switzerland. In der Rubrik «Was läuft falsch?» beschreiben Verbände und Organisationen, was sich ihrer Meinung nach in der Schweiz ändern müsste.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit einer gewissen Routine schreiten die Zürcherinnen und Zürcher am 9. Juli zur Wahl eines Regierungsmitglieds. Den zweiten Umgang zur Kür von Hans Hollenstein (cvp.) im letzten Jahr eingerechnet, wird es der vierte Wahltag seit 2003 sein. Und der fünfte, die

Wenn Menschen ihr Geschlecht selber bestimmen

Intersexualität wirft eine Reihe rechts- und medizinischer Fragen auf. In einer Stellungnahme betont der Bundesrat das Recht auf Selbstbestimmung und stellt einen Wandel im Umgang mit Betroffenen fest

Ursina Haller

Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.